

Höherer Sonderausgabenabzug

Steuergestaltung zum Jahresende

Seit 2010 können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die sogenannte „Basisversorgung“ bei der Einkommensteuererklärung angesetzt und vom zu versteuernden Einkommen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Der steuerliche Ansatz ist dabei abhängig vom Zeitpunkt der Zahlung und abhängig davon, für welches Jahr die Beiträge bezahlt werden. Nicht übersehen werden darf jedoch, dass sich aufgrund der Beschränkung des Sonderausgabenabzugs bei vielen Steuerpflichtigen neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen keine Altersvorsorge- und sonstigen Versi-

cherungsbeiträge mehr steuermindernd auswirken. Für selbstständige Steuerpflichtige können 2800 Euro, bei Verheirateten 5600 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Die bis 2009 ansetzbaren Beiträge beispielsweise zu Haftpflicht-, Lebens- oder Unfallversicherungen sind zwar theoretisch weiterhin abziehbar, die Grenze dieser Art von Sonderausgaben wird jedoch regelmäßig bereits durch für die neu abziehbare Basisversorgung geleisteten Krankenversicherungsbeiträge überschritten.

Würden nun in einem Jahr doppelte Beiträge zur Krankenkassenversicherung anfallen, wären diese weiterhin voll abziehbar. Fallen in einem Jahr hingegen keine entsprechen-

den Basisversicherungsbeiträge an, könnten die anderen Versicherungsbeiträge bis zur oben genannten Abzugsgrenze abgesetzt werden.

Beitragsvorauszahlungen

Um diese Gestaltung zu realisieren, könnte mit den Krankenkassen eine entsprechende Beitragsvorauszahlung vereinbart werden. Zahlt man zum Beispiel alle zwei Jahre den doppelten Beitrag, könnten sich in den Jahren ohne Beiträge zur Basisversorgung die restlichen Sonderausgaben steuermindernd auswirken. Bei Ehegatten mit Zusammenveranlagung wäre diese Gestaltung zwingend gleichzeitig für beide Ehegatten durchzuführen. Die Finanzverwaltung erlaubt den Abzug von Beitragsvorauszahlungen für bis zu zweieinhalb Jahre im Voraus. Erfolgt in einem Jahr ohne Beitragszahlung eine Beitragserstattung der Krankenkasse, wäre diese übrigens zu versteuern.

Ob sich entsprechende Gestaltungen lohnen, hängt im Wesentlichen von der im jeweiligen Jahr insgesamt zu zahlenden Einkommensteuer ab. Vorab sollte mit der Kranken- und Pflegeversicherung geklärt werden, ob Vorauszahlungen überhaupt möglich sind. Weiterhin muss die Liquidität beim Beitragszahler vorhanden sein und die Krankenkasse sollte nicht insolvenzgefährdet sein, damit vorausgezahlte Beiträge nicht verloren gehen können.

Beispiel (in Euro)

Jährlicher Beitrag zur Basisversorgung (Eheleute): 7000,00 Euro Übrige Versicherungsbeiträge: 5000,00 Euro; Steuersatz: 40 Prozent				
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Summe
Ohne Gestaltung				
Basisversicherungsbeitrag	7000,00	7000,00	7000,00	21.000,00
übrige abziehbare Versicherungsbeiträge	5000,00	5000,00	5000,00	15.000,00
Gesamtaufwendungen	12.000,00	12.000,00	12.000,00	36.000,00
davon steuerlich abziehbar	7000,00	7000,00	7000,00	21.000,00
in Prozent				58 %
Steuerminderung	2800,00	2800,00	2800,00	8400,00
Mit Gestaltung für 1 Jahr				
Basisversicherungsbeitrag	7000,00 7000,00	0,00	7000,00	21.000,00
übrige abziehbare Versicherungsbeiträge	5000,00	5000,00	5000,00	15.000,00
Gesamtaufwendungen	19.000,00	5000,00	12.000,00	36.000,00
davon steuerlich abziehbar	14.000,00	5000,00	7000,00	26.000,00
in Prozent				72 %
Steuerminderung	5600,00	2000,00	2800,00	10.400,00
Steuervorteil				2000,00
Mit Gestaltung für 2 Jahre				
Basisversicherungsbeitrag	7000,00 7000,00 7000,00	0,00	0,00	21.000,00
übrige abziehbare Versicherungsbeiträge	5000,00	5000,00	5000,00	15.000,00
Gesamtaufwendungen	26.000,00	5000,00	5000,00	36.000,00
davon steuerlich abziehbar	21.000,00	5000,00	5000,00	31.000,00
in Prozent				86 %
Steuerminderung	8400,00	2000,00	2000,00	12.400,00
Steuervorteil				4000,00



Diplom-Kauffrau Andrea Belting-Lachmann, Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schloßstraße 20, 51429 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204-9508-200. Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.